

10/SN-332/MF-KVJR-GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

10/SN-332/MF

H. Olsch-Korant

Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring/Parlament
1013 Wien

Betrifft	GES. ENTWURF
Zi	62-GE/9/90
Datum:	20. NOV. 1990
	23. Nov. 1990 <i>Renner</i>
Verteilt	

Wien, 1990 11 19

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir die Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes bezüglich eines Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei (Zahl: 112 777/39-I/7/90).

Mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme und in der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Anliegen verbleibt für den Österreichischen Bundesjugendring

mit freundlichen Grüßen


Reinhold SCHEINLEITER
1. Sekretär des ÖBJR

1 Stellungnahme (in 25facher Ausfertigung)

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 - 2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 715 57 43 · FAX 712 85 84 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung - Kinderfreunde Österreichs

**Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990)**

Präambel

Der Österreichische Bundesjugendring weist auf die bedeutende Rolle Österreichs als Asyl- und Flüchtlingsland hin. Österreich hat die Verpflichtung übernommen, jenen Menschen, die Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Gesinnung fürchten müssen, Schutz zu gewähren. Österreich muß sich dieser Rolle bewußt sein und die sich daraus ergebenden Maßnahmen (vor allem Betreuung von Flüchtlingen und AsylantInnen, soziale und wirtschaftliche Integration, interkulturelles Lernen) auch umsetzen und sich nicht durch eine Verschärfung des Fremdenpolizeigesetzes der oben angeführten Aufgaben zu entledigen.

Die zunehmende Vernetzung internationaler Beziehungen bedingt in steigendem Maße den Aufenthalt fremder Staatsangehöriger auch in unserem Land. Der Österreichische Bundesjugendring tritt für einen freien Grenzverkehr von und nach allen geographischen Richtungen und eine offene AusländerInnenpolitik ein, soweit diese mit den Zielen

- * der Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- * der Legalität der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte,
- * einer geordneten Einwanderungspolitik im Einklang mit gegebenen Integrationsmöglichkeiten und
- * des Schutzes und der Sicherheit der im Land befindlichen in- und ausländischen BürgerInnen

in Einklang gebracht werden.

Der Österreichische Bundesjugendring tritt für eine gesamteuropäische Entwicklung ein, die den Frieden durch Abrüstung sichert und durch wirtschaftliche Zusammenarbeit allen BürgerInnen, unabhängig von ihrem Wohnsitz, die individuellen und sozialen Menschenrechte verwirklicht. Der Österreichische Bundesjugendring lehnt eine sogenannte "Lösung" sozialer Ungleichheiten mit militärischen und polizeistaatlichen Mitteln entschieden ab. Der Einsatz des österreichischen Bundesheeres an der Grenze ist ein Schritt in diese falsche Richtung. Der Österreichische Bundesjugendring bekennt sich zu einer Einwanderungspolitik, die die sozialen Grundrechte aller in Österreich lebenden und arbeitenden, in- und ausländischen BürgerInnen sichert. Die Einwanderungspolitik muß dahin ausgerichtet werden, daß die ausländischen BürgerInnen nicht als Druckmittel gegen die derzeit in Österreich Beschäftigten mißbraucht werden und deren Existenz dadurch gefährdet ist. Eine solche Politik würde die AusländerInnenfeindlichkeit verstärken und nichts zum Abbau schon weit verbreiteter Vorurteile und Feindbilder beitragen.

Zum Gesetzentwurf im allgemeinen:

Generell ist zu diesem Gesetzentwurf festzuhalten, daß die teilweise bereits unzufriedene geltende Gesetzeslage einzementiert oder gar verschlechtert wird. Verbesserungen der gegenwärtigen Situation erfolgen nur in der Anpassung der Bestimmungen über die Schlepperei (§ 3 Abs. 2, Zif. 5), beim Verbot der Erlassung eines Aufenthalts-

verbotes gemäß § 4 Abs. 2 (hier wäre jedoch in der endgültigen Fassung unbedingt eine Verkürzung der Fristen auf acht Jahre in Ziffer eins und fünf Jahre in Ziffer zwei zu verlangen) sowie in der Regelung der Freiheitsentziehung durch die Behörde.

Hinsichtlich der Freiheitsentziehung sollte eine Phase der praktischen Erprobung der ins Auge gefaßten Regelungen normiert werden, nach deren Ablauf allfällige Novellierungen durchgeführt werden müßten. Diese Erprobungsphase könnte auch die Handhabbarkeit der gemachten Bestimmungen erkennen lassen.

Zu den übrigen vorgeschlagenen gesetzlichen Normierungen hält der Österreichische Bundesjugendring fest, daß diese von einer bedenklichen Einfallslosigkeit der AutorInnen des Entwurfes zeugen und außer der Strategie der Abwehr offenkundig befürchteter Einwanderungsströme keine glaubhafte und auf Perspektive sinnvolle Strategien zur Bewältigung der auf uns zukommenden Migrationsprobleme darstellen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Die Formulierung des § 2, welche im wesentlichen mit der novellierten Fassung des Jahres 1990 ident ist, sieht wiederum eine negative Auslese vor: Der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet ist nur rechtmäßig, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Hier wäre eine positive Formulierung anzuraten, insbesondere auf die ins Auge gefaßte Personenfreiheit im Zuge der Teilnahme an der europäischen Integration.

Die Ausweisungspflicht des § 2 Abs. 4 (fälschlich als Abs. 3 bezeichnet) wird vom Österreichischen Bundesjugendring abgelehnt, es ist dies ein Vorgriff auf Elemente des Polizeibefugnisgesetzes, welches ebenso vom Österreichischen Bundesjugendring abgelehnt wurde. Verschärft kommt jedoch dazu, daß die Verpflichtung der geduldeten Begleitung von Organen zu jener Stelle, wo Ausweispapiere aufgehoben sind, einer hinterrücks eingeführten Hausdurchsuchung gleichkommt. Es ist dies ein Eingriff der Behörde in die Privatsphäre, der nicht geduldet werden kann. Die Auskunftspflicht über Zweck, Dauer und Finanzierung des Aufenthalts im Bundesgebiet wird ebenso gänzlich abgelehnt und als mit den Bestimmungen der europäischen Menschenrechtskommission und der Deklaration der Menschenrechte nicht im Einklang stehend betrachtet. Die hier nachzuweisenden Tatbestände werden ohnehin bei der Erteilung des Sichtvermerkes von der Behörde verlangt; es kann nicht angehen, daß Fremde in Österreich jederzeit, auf offener Straße, über ihre Vermögensverhältnisse Auskunft geben müssen - dies bei sonstiger Androhung der Sicherungshaft.

Zu § 3 Abs. 2 Z 2:

Der im § 3 Abs. 2 Z. 2 verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "schwerwiegende Verwaltungsübertretungen" ist abzulehnen. Statt dessen soll es deutlicher heißen: "wegen schwerwiegenden auf Schädigung oder Gefährdung eines großen Personenkreises gerichteter Verwaltungsübertretungen".

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ließe zu, gegen jemanden wegen der mehr als einmaligen Bestrafung nach Verkehrsdelikten ein Aufenthaltsverbot zu verhängen, weil er/sie die öffentliche Ordnung gefährde. Das muß als zu weitgehend angesehen werden.

Zu § 3 Abs. 2 Zi. 8

Hier ist festzuhalten, daß neben den bisher bereits restriktiv formulierten Bestimmungen nun auch Schwarzarbeit mit Aufenthaltsverbot sanktioniert werden soll. Dieser Lösungsansatz trifft nicht den Kern des Problems, da nicht jene Personen, die schwarz arbeiten, sondern jene ArbeitgeberInnen, die SchwarzarbeiterInnen beschäftigen (zum Teil ohne Wissen der Betroffenen!) zu bestrafen sind.

Zu § 6

Auch die neue Regelung der Durchsetzung des Aufenthaltsverbots lehnt der Bundesjugendring ab. Es wird mit dieser Regelung jeglichen Möglichkeiten des Fremden ein Ende gesetzt, nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes aufgrund bestimmter Tatsachen, nach denen bisher ein Aufschub der Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes erreicht werden konnte, die Durchsetzung des Aufenthaltsverbots über drei Monate hinaus zu vermeiden. Diese Bestimmung ist daher keinesfalls sachgerecht.

Auch die Möglichkeit der einseitigen Verkürzung von Fristen oder der gänzliche Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung wird abgelehnt, die Delegation soweit gehender Kompetenz an das Verwaltungsorgan steht nicht mit dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung im Einklang und schafft Rechtsunsicherheit, insbesondere bei jenen ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Zu § 6 Abs. 1:

Es sollte klargestellt werden, daß zur Regelung der privaten Verhältnisse eines Ausländers bzw. einer Ausländerin, welche für die Verlängerung der Frist zur Ausreise maßgeblich sein können, auch auf die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche (§ 29 AuslBG) zu achten ist.

Zu § 7 Abs. 1 Z 2:

Die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche soll auch als wichtiger privater Grund für die Wiedereinreise gelten.

Zu § 11:

Die Aufenthaltsbeendigung des § 11 stellt im wesentlichen eine Festschreibung der geltenden Gesetzeslage dar, die jedoch nur bis 31. Dezember 1992 befristet war! Grundsätze der Unschuldsvermutung werden durch diese Fassungen grob mit den Füßen getreten und mißachtet. Die Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung und der verfahrensfreien Abschiebung des Fremden höhen sämtliche Prinzipien des Rechtsschutzgedankens völlig aus. Der Österreichische Bundesjugendring fordert die ersatzlose Streichung des Instituts der Aufenthaltsbeendigung.

Zu § 12 Abs. 2:

Gleiches gilt für die laut Entwurf vorgesehene Regelung, nicht anerkannte Konventionsflüchtlinge ohne Zulassung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ausweisen zu können.

Zu den verfahrensfreien Maßnahmen allgemein:

Der Österreichische Bundesjugendring fordert die AutorInnen des Entwurfs dringend auf, den Katalog der verfahrensfreien Maßnahmen drastisch abzuspecken und einzuschränken. Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sollen nur dann gesetzlich ermöglicht werden, wenn massive öffentliche Interessen diese erfordern. Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung sollten daher weit engeren Grenzen unterworfen werden. Der Abschiebungsaufschub sollte nicht lediglich von Amts wegen in den Fällen der objektiven Unzulässigkeit oder tatsächlichen Unmöglichkeit gewährt werden, sondern auch auf Antrag des Abschiebenden beim Vorliegen bestimmter behaupteter Voraussetzungen.

Die Umkehr der Beweislast bei der Zurückweisung durch Organe der Grenzkontrolle mag als Ausfluß der staatlichen Souveränität betrachtet werden, widerspricht jedoch den Prinzipien internationaler Grundrechtskataloge, denen Österreich (zum Teil) beigetreten ist. Insbesondere sollte Zurückweisung in dieser nun geplanten Form nicht unter den analogen Voraussetzungen der Sichtvermerkerteilung, sondern lediglich unter den Voraussetzungen der Erlassung von Aufenthaltsverboten ermöglicht werden.

Die Möglichkeit des Entzugs der persönlichen Freiheit durch Organe der Grenzkontrolle beispielsweise an Flughäfen oder Schiffen, durch die Anweisung, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten (§ 15 Abs. 5) mißachtet nach Meinung des Österreichischen Bundesjugendringes die Bestimmungen über das Recht auf persönliche Freiheit. Insbesondere ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht klar, wie jene Fremde, die nach der versuchten Einreise in das Bundesgebiet Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention stellen wollen, diese auch tatsächlich an die Behörde abgeben können und in der Folge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch in das Bundesgebiet einreisen dürfen.

Insbesondere verwehrt sich der Österreichische Bundesjugendring auch gegen den Vorschlag des § 44 des Entwurfes, dem zufolge die Festnahme zur Sicherung des Verfahrens und der Vorführung des Fremden ermöglicht wird. Ebenso spricht sich der Bundesjugendring gegen die keinerlei Differenzierungen ermöglichende Kostenersatzpflicht des § 37 Abs. 1 aus, der zufolge, ohne Unterschied der Gründe, die zu den aufgelaufenen Kosten führten sowie ohne Unterschied der tatsächlichen Vermögensmittel des Fremden die Kosten der Amtshandlung der Behörde, insbesondere jene der Ausweisung sowie des Vollzugs der Schubhaft vom Fremden zu ersetzen sind. Eine dem Einzelfall gerechter werdende, differenzierendere Lösung wäre hier dringend angebracht.

Aus all diesen Gründen erachtet es der Österreichische Bundesjugendring für dringend notwendig, vor Erlassung des Fremdenpolizeigesetzes 1990 den vorgelegten Entwurf zu überarbeiten. Die Überarbeitung sollte insbesondere in Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen erfolgen, die im Bereich der Flüchtlings- und AusländerInnenbetreuung praktische Erfahrung nachweisen können, also nicht nur Sicherheitsbehörden, sondern auch AusländerInnenbetreuungseinrichtungen und RechtsanwältInnen oder ähnliche vergleichbare Personengruppen.